

**Besondere Nebenbestimmungen
für Zuwendungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs
für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grund-
schulen sowie den Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen
und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung durch das Hessi-
sche Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (BNBest-KFA-Betreuungs-
angebote Grundschulen)
(Kap. 17 25 – 633 01, Förderbuchungskreis 2595 des Hessischen Ministeriums
der Finanzen, HMdF)**

Stand: 01.08.2025

Rechtsgrundlagen:

- § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16),
- §§ 36 und 37 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs – HFAG – vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. Nr. 22),
- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. Nr. 22),
- Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV LHO zu §§ 23 und 44) in der Fassung vom 8. Februar 2023 (StAnz. S. 324),
- §§ 35 bis 53 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81)

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel, Gegenstand und Zielgruppe der Förderung	2
2. Zuwendungsberechtigte Landkreise und Gemeinden	3
3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung	3
3.1 Träger der Betreuungsangebote	3
3.2 Konzepte zur Ausgestaltung des Betreuungsangebotes	3
3.3 Personal für die Durchführung der Betreuungsangebote	4

3.4 Teilnahme am Betreuungsangebot	4
3.5 Antragstellungen	4
4. Bemessungsgrundlagen, Umfang, Art und Abwicklung der Förderung	4
4.1 Zählschulen	4
4.2 Ausschluss der Doppelförderung	5
4.3 Umfang der Förderung pro Zählschule	6
4.4 Rechtsgrundlagen der Förderung und Bestandteile der Zuwendungsbescheide ..	6
4.5 Art der Förderung und Finanzierung	6
4.6 Förderzeitraum	7
4.7 Verwendungszweck	7
4.8 Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte	7
4.9 Verwendungsnachweis	8
4.10 Wirksamwerden des Zuwendungsbescheides	12
4.11 Auszahlung der Zuwendung	12
4.12 Festlegung der sachlichen und zeitlichen Bindung von beschafften Sachausstattungsgegenständen	12
4.13 Inventarisierung von Sachausstattungsgegenständen	12
4.14 Vergaberechtliche Vorschriften	13
4.15 Rechtsfolgen bei Verletzung von Nebenbestimmungen	16
4.16 Rückzahlung für den Verwendungszweck im Förderzeitraum nicht verbrauchter Mittel	17
4.17 Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen	17
5. Überführung in den Pakt für den Ganzttag	17
6. Schlussbestimmung	18

1. Ziel, Gegenstand und Zielgruppe der Förderung

Die Bereitstellung von Betreuungsangeboten im Rahmen des Schulvormittages ist als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen. Deshalb unterstützt die Hessische Landesregierung im Zusammenwirken mit den Schulträgern, Standortgemeinden, Schulen und Eltern die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten.

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG) gehören die Betreuungsangebote der Schulträger neben den Schulen mit Ganztagsangeboten und den Ganztagschulen zu den gesetzlich festgelegten Formen der Betreuungs- und der ganztägigen Angebote.

Die Betreuungsangebote, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen, führen zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen einrichten. Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist dabei anzustreben. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

Das ergänzende Betreuungsangebot des Schulträgers ist eine Maßnahme der Fürsorge für die jüngeren Kinder in der Primarstufe. Es soll den Veränderungen in der Lebenswelt der Kinder, der Familienstrukturen mit steigender Zahl von Einzelkindern und alleinerziehenden Müttern und Vätern und der Arbeitswelt, insbesondere der zunehmenden Berufstätigkeit von Frauen, gerecht werden. Ziel der Förderung ist es somit, dass die Kinder auch außerhalb der verbindlichen Schulzeiten in der Schule verbleiben können und versorgt sind.

Da das Land Hessen an der Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten durch die Schulträger ein erhebliches Interesse und dies im Hessischen Schulgesetz niedergelegt hat, sind im Haushalt Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich ausgebracht, um Betreuungsangebote zu fördern.

2. Zuwendungsberechtigte Landkreise und Gemeinden

Landkreise und Gemeinden sind zuwendungsberechtigt, wenn sie nach § 138 Abs. 1 bis 4 HSchG Schulträger sind.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

3.1 Träger der Betreuungsangebote

Träger der Betreuungsangebote sind die Schulträger. Sie entscheiden über die Einrichtung der Betreuungsangebote und können die Zuwendung zu ihrer Durchführung an juristische Personen oder Personenvereinigungen (Standortgemeinden, Elternvereine oder andere rechtsfähige Vereinigungen) weiterleiten, die in persönlicher und organisatorischer Hinsicht zuverlässig sind, das heißt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen (Nr. 1.2 Satz 1 VV zu § 44 LHO). Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Schulträgers.

3.2 Konzepte zur Ausgestaltung des Betreuungsangebotes

Der Träger des Betreuungsangebotes (Schulträger) und die einzelne Schule ermitteln gegebenenfalls auch unter Einbeziehung der Standortgemeinde/n, die nicht Schulträger sind, den Bedarf für ein Betreuungsangebot und erarbeiten gemeinsam ein auf den jeweiligen Standort bezogenes Konzept zur Ausgestaltung des Betreuungsangebotes, das in geeigneter Weise auch in das Schulprogramm zu integrieren ist. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung an einen Dritten erstellt dieser gemein-

sam mit der Schule und gegebenenfalls auch unter Einbeziehung der Standortgemeinde/n, die nicht Schulträger sind, ein Konzept zur Ausgestaltung des Betreuungsangebotes, das ebenfalls in geeigneter Weise in das Schulprogramm zu integrieren und zwingend mit dem Schulträger abzustimmen ist.

Auch wenn der Schulträger oder in einzelnen Fällen auch die Standortgemeinde zugleich örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ist, handelt es sich bei Betreuungsangeboten nicht um Tageseinrichtungen für Kinder nach § 25 HKJGB.

3.3 Personal für die Durchführung der Betreuungsangebote

Der Schulträger oder der das Betreuungsangebot durchführende Dritte stellt das geeignete Personal ein.

Es wird empfohlen, vor der Einstellung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen sowie die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Auswahl des Personals zu beteiligen. Auf die Weisungsbefugnis der Schulleiterin und des Schulleiters gegenüber den sonstigen Beschäftigten des Schulträgers im Rahmen der von ihm getroffenen Anordnungen nach § 90 Abs. 1 Satz 2 HSchG wird hingewiesen.

Bezüglich der Einstellung von Personal zur Durchführung der Betreuungsangebote wird auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414), hingewiesen.

3.4 Teilnahme am Betreuungsangebot

Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig (§ 15 Abs. 2 Satz 4 HSchG).

3.5 Antragstellungen

Eine Antragstellung einschließlich der Vorlage eines Finanzierungsplans durch die Schulträger ist nach Nr. 3.5 VV zu § 44 LHO nicht erforderlich, da die Zuwendungen nach § 37 FAG finanzkraftunabhängig und pauschal auf der Grundlage der ermittelten Zählschulen berechnet und bewilligt werden.

4. Bemessungsgrundlagen, Umfang, Art und Abwicklung der Förderung

4.1 Zählschulen

Die Hessische Landesregierung beteiligt sich an der Finanzierung der Betreuungsangebote mit einer pauschalen Zuwendung, die sich auf der Grundlage der sogenannten Zählschulen errechnet.

Zählschulen sind berücksichtigungsfähige Schulen im Rahmen der Bemessungsgrundlage. Hierzu gehören

1. Grundschulen,
2. Grundstufen der integrierten und der kooperativen Gesamtschulen,
3. Grundstufen der eigenständigen Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen,

4. Grundstufen der eigenständigen Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung,
5. Filialstandorte eigenständiger Grund- oder Förderschulen als Verbundschulen nach § 11 Abs. 8 HSchG, wenn der jeweilige Filialstandort bisher eine eigenständige Grund- oder Förderschule war.

Nicht berücksichtigt werden mit Grundschulen verbundene Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen bzw. an allgemein bildenden Schulen eingerichtete Klassen mit Förderschwerpunkt Lernen und Abteilungen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung. Hier kann eine Betreuung der Grundstufenschüler in den bereits geförderten Angeboten der Grundschule erfolgen.

Falls bei Schulen der Mittelstufe Klassen für Schülerinnen und Schüler der Grundstufe mit Förderschwerpunkt Lernen und der Grundstufe mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung geführt werden und für diese eine Betreuung notwendig werden sollte, ist die Möglichkeit des Besuches eines Betreuungsangebotes einer benachbarten Grundschule zu nutzen.

Die unter den Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Schulen und Filialstandorte werden auch dann als Zählschulen berücksichtigt, wenn sie Ganztagsangebote gemäß der Profile 1 und 2 im Sinne schulischer Bildungsangebote nach Nr. 3.1 und 3.2 der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG (Erlass vom 13. April 2018 (ABl. 05/18, S. 349, berichtigt 2019, ABl. S. 968) bereitstellen oder wenn sie Ganztagschulen gemäß Profil 3 nach Nr. 3.3 der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG sind (siehe Nr. 4.2).

Schulen, die in den Pakt für den Ganzttag (bisher: Pakt für den Nachmittag) überführt worden sind, erhalten dagegen keine Zuwendung mehr im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs. Die Förderung der Betreuungsangebote ist insoweit in die Förderung für den Pakt für den Ganzttag integriert (siehe Nr. 5).

4.2 Ausschluss der Doppelförderung

Ziel im Rahmen eines kooperativen Ansatzes ist es, dass zwischen den Beteiligten ein auf die Bedürfnisse und vorhandenen Ressourcen abgestimmtes Angebot auf der Basis der unterschiedlichen Formen von Betreuungsangeboten und ganztägiger Angebote gestaltet wird.

Die Formen sind eine differenzierte Antwort auf das gesellschaftliche Bedürfnis

- nach verlässlichen Schulzeiten, um den Ansprüchen von Familie und Beruf besser gerecht zu werden, verbunden mit einem Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und Freizeitangeboten,
- nach nachhaltiger Qualifizierung der Schülerinnen und Schüler durch mehr Zeit für die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung des Regelunterrichts und
- nach gesicherter Sozialkompetenz durch umfassenderes soziales Lernen und vertiefte Werteerziehung auch durch die Kooperationen mit außerschulischen Institutionen.

Über die Förderung der Ganztagsangebote und Ganztagschulen werden schulische Bildungsangebote bereitgestellt. Die Förderung aus dem Kommunalen Finanzaus-

gleich hingegen dient der Betreuung der Kinder aus Fürsorgegründen sowohl vor Beginn des schulischen Bildungsangebots bzw. im Anschluss an dieses als auch bei Ausfall des schulischen Bildungsangebotes während des Tages. Die aus dem kommunalen Finanzausgleich geförderten Betreuungsangebote stellen somit ein ergänzendes Angebot dar.

4.3 Umfang der Förderung pro Zählschule

Der Schulträger erhält im Sinne des § 36 FAG finanzkraftunabhängig pro Zählschule und Schuljahr einen Pauschalbetrag in Höhe von 5.112,92 Euro.

4.4 Rechtsgrundlagen der Förderung und Bestandteile der Zuwendungsbescheide

Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Zuwendungen sind

- § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16),
- §§ 36 und 37 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs – HFAG – vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. Nr. 22),
- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. Nr. 22),
- Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV LHO zu §§ 23 und 44) in der Fassung vom 8. Februar 2023 (StAnz. S. 324), sowie
- §§ 35 bis 53 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81).

Zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide werden jeweils diese Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-KFA-Betreuungsangebote Grundschulen – Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (Anlage 3 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO - ANBest-GK – Anlage 2 zum Zuwendungsbescheid) in der Fassung der o. a. Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO – ANBest-P – Anlage 3 zum Zuwendungsbescheid) in der Fassung der o. a. Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO nach Nr. 12 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 6.4 ANBest-GK in Verbindung mit Nr. 4.8 der BNBest-KFA-Betreuungsangebote Grundschulen erklärt.

4.5 Art der Förderung und Finanzierung

Die pauschalen Zuwendungen als Beteiligung an der Finanzierung der Betreuungsangebote werden in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Betreuungsentgelte können durch die Schulträger oder von den das Betreuungsangebot durchführenden Standortgemeinden, Elternvereinen oder anderen rechtsfähigen Vereinigungen in Vereinbarungen mit Eltern geregelt werden.

4.6 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum der Zuwendung bezieht sich jeweils auf das Schuljahr (01.08. des laufenden Haushaltsjahres bis 31.07. des folgenden Haushaltsjahres).

4.7 Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich bestimmt für Personal- und Sachausgaben zur Durchführung von Betreuungsangeboten. Sachausgaben sind z. B. Übungs- und Bastelmaterialien, Spiel- und Sportgeräte.

Eine Verwendung für Verwaltungs- und Mietkosten des Schulträgers ist nicht zulässig.

Im Rahmen dieses Zuwendungszwecks kann über den Einsatz der Mittel flexibel entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen vor Ort entschieden werden.

Vor Ablauf des Förderzeitraumes ist je nach Bedarf innerhalb der Gesamtzuwendung eine Umschichtung der Mittel zwischen den das Betreuungsangebot durchführenden juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Standortgemeinden, Elternvereine oder andere rechtsfähige Vereinigungen) innerhalb des jeweiligen Schulträgerbereiches möglich. Die Umschichtung ist durch Anpassung der Weiterleitungsbescheide oder -verträge an die das Betreuungsangebot durchführenden Dritten zu dokumentieren.

4.8 Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte

Die Zuwendung darf zur Durchführung der Betreuungsangebote an Dritte weitergeleitet werden (Nr. 12 VV zu § 44 LHO).

Der Schulträger als Erstzuwendungsempfänger hat dabei nach Nr. 6.4 der ANBest-GK alle im Zuwendungsbescheid an ihn festgelegten zuwendungsrechtlichen Bestimmungen auch im Falle der Weiterleitung an den das Betreuungsangebot durchführenden Dritten als Letztzuwendungsempfänger zu beachten und anzuwenden.

Der Weiterleitungsbescheid oder –vertrag muss mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Letztzuwendungsempfängers,
- die Höhe der weitergeleiteten Teilzuwendung,
- die Finanzierungsart,
- den Förderzeitraum,
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks; der Zuwendungszweck muss so eindeutig und detailliert beschrieben werden, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens dienen kann,

- Festlegung der sachlichen und zeitlichen Bindung von beschafften Sachausstattungsgegenständen (siehe Nr. 4.12)
- Festlegung der Inventarisierung von Sachausstattungsgegenständen (siehe Nr. 4.13)
- Festlegung der Auszahlungsteilbeträge und der Stichtage,
- Regelung der Rückzahlung der für den Verwendungszweck innerhalb des Förderzeitraums nicht verbrauchten Beträge,
- Festlegung der Vorlage eines einfachen Einzelverwendungsnachweises mit summarischer Angabe der einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen nach dem beigefügten Formblatt abweichend von Nr. 6.5 der ANBest-P mit Vorlage der Belege,
- Hinweis auf die nach § 90 Abs. 1 Satz 2 HSchG analog geltende Weisungsbefugnis der Schulleiterin und des Schulleiters auch gegenüber Beschäftigten des Letztzuwendungsempfängers bezogen auf die Durchführung des Betreuungsangebotes, das im Rahmen der vom Schulträger getroffenen Anordnungen gilt,
- Die Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-KFA-Betreuungsangebote Grundschulen) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P) sind jeweils zum Bestandteil des Weiterleitungsbescheides oder –vertrages zu erklären.
- Hinweis auf die bestehenden Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 LHO und der Innenrevision nach § 44 Abs. 1 Satz 3 LHO in Verbindung mit Nr. 7.1 Satz 1 der ANBest-P,
- bei Weiterleitungsbescheiden eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Anlagen zum Weiterleitungsbescheid oder –vertrag sind jeweils die BNBest-KFA-Betreuungsangebote Grundschulen, die ANBest-P und das Formblatt für den Einzelverwendungsnachweis sowie bei Weiterleitungsbescheiden das Formblatt der Anerkennungserklärung.

Eine Auszahlung der weitergeleiteten Teilzuwendung kann erst dann erfolgen, wenn der Letztzuwendungsempfänger sich schriftlich mit den Vorgaben des Weiterleitungsbescheides einverstanden erklärt hat oder der Bescheid nach Ablauf eines Monats nach seiner Bekanntgabe bestandskräftig geworden ist oder dann, wenn der Vertrag von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden ist.

4.9 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Landeszuwendung ist vom Schulträger nach Nr. 6.1 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 6.3 der ANBest-GK durch einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen in doppelter Ausfertigung bestehend aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis und
- einem Sachbericht

an das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen nachzuweisen.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüber zu stellen. Dabei ist auf die

wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Es sind insbesondere alle Schulen anzugeben, an denen ein Betreuungsangebot durchgeführt wurde, zu schulfachlichen Zwecken auch dann, wenn sie nicht aus der Landeszuwendung finanziert wurden.

Für die Erstellung des zahlenmäßigen Gesamtverwendungsnachweises wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

1. Die Letztzuwendungsempfänger, an die eine Teilzuwendung weitergeleitet wurde, erstellen jeweils einen einfachen Einzelverwendungsnachweis mit summarischer Angabe der einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen nach dem beigefügten Formblatt (Anlage 5 zum Zuwendungsbescheid) abweichend von Nr. 6.5 der ANBest-P mit Vorlage der Belege zum Zweck der sachlichen und rechnerischen Überprüfung durch den Schulträger, die vom Schulträger im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens für eine Prüfung angefordert werden.
2. Der Schulträger erstellt auf Grundlage der Einzelverwendungsnachweise und seiner unmittelbaren Verwendung der Zuwendung für Betreuungsangebote einen Gesamtverwendungsnachweis nach dem beigefügten Formblatt und der Anlage (Anlagen 6 und 7 zum Zuwendungsbescheid) hierzu.

Da die Betreuungsangebote an den Schulen nur anteilig durch die Landeszuwendung finanziert werden, muss der Gesamtverwendungsnachweis nicht nur die Verwendung der Landeszuwendung, sondern alle für die Betreuungsangebote angefallenen Ausgaben und deren Finanzierung darstellen, somit alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben (Personal- und Sachausgaben). Nach Nr. 6.3 der ANBest-GK reicht es aus, die einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen jeweils summarisch auszuweisen.

Aus der Anlage (Anlage 7 zum Zuwendungsbescheid) zum Gesamtverwendungsnachweis sollen pro Schule und ggf. Letztzuwendungsempfänger (Trägerverein) folgende Angaben hervorgehen:

1. Soll-Betrag: Verteilung der Zuwendung des Landes inkl. weitergeleitete Teilzuwendung des Landes

folgende IST-Beträge:
2. Eigenmittel für eigene Angebote des Schulträgers oder Zuschuss des Schulträgers für Angebot des Letztzuwendungsempfängers (Trägerverein)
3. ggf. Eigenmittel des Letztzuwendungsempfängers (Trägerverein)
4. ggf. Zuschuss einer kreisangehörigen Gemeinde bei Nutzung des Angebotes des Landkreises
5. ggf. Betreuungsentgelte von Eltern
6. ggf. Drittmittel (z. B. Spenden)
7. Summe der Einnahmen
8. ggf. Bestand von übertragenen Dritt- und/oder Eigenmitteln aus dem vorangegangenen Schuljahr
9. Einnahmen insgesamt
10. Personalausgaben

11. Sachausgaben
12. Summe der Ausgaben
13. ggf. Überträge von Dritt- und/oder Eigenmitteln ins folgende Schuljahr
14. Ausgaben insgesamt

sowie die Restbeträge aus dem SOLL-Betrag:

15. Saldo bzw. Bestand zum 31.07. = nicht verbrauchte (inklusive nicht weitergeleitete) Mittel aus der Landeszuwendung, die an den Landeshaushalt zurückzuzahlen sind

Auf die Hinweise in der Anlage 7 zu den einzelnen Spalten wird hingewiesen.

Im zahlenmäßigen Einzel- und Gesamtverwendungsnachweis sind jeweils die Förderart (Projektförderung) und die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung) anzugeben.

Einnahmen und Ausgaben müssen sich im Gesamtverwendungsnachweis ausgleichen.

Ein Guthaben ist an den Landeshaushalt zurückzuzahlen, es sei denn, es handelt sich um zweckgebundene Drittmittel, die im darauffolgenden Zeitraum noch für einen bestimmten Zweck zur Verfügung stehen müssen. Diese Mittel sind auf der Ausgabenseite als „Übertrag Schuljahr“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen ist eine entsprechende Begründung beizufügen.

Im Falle eines Defizits sind zusätzliche Deckungsmittel (Eigenmittel oder Mittel Dritter) in entsprechender Höhe anzugeben.

Im Rahmen des einfachen Gesamtverwendungsnachweises ist die Vorlage von Belegen nicht erforderlich.

Nach Nr. 7.1 der ANBest-GK und nach Nr. 7.1 der ANBest-P muss sowohl der Ersts als auch der Letztzuwendungsempfänger aber jederzeit in der Lage sein, aus gegebenem Anlass oder bei Stichprobenprüfungen durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen sowie Prüfung durch die Innenrevision und den Hessischen Rechnungshof, die Bücher, die Belege und sonstige Geschäftsunterlagen unverzüglich vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Da für das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen nach § 4 LHO handelsrechtliche Vorschriften sinngemäß gelten und danach entsprechend § 238 in Verbindung mit § 257 Handelsgesetzbuch Belege acht Jahre aufzubewahren sind, sind auch die Belege zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen acht Jahre nach Vorlage des Gesamt- oder Einzelverwendungsnachweises aufzubewahren.

Nach Nr. 7.2 der ANBest-GK ist der Gesamtverwendungsnachweis des Schulträgers vom kommunalen Rechnungsprüfungsamt sowohl rechnerisch als auch sachlich zu prüfen. Die Prüfung ist unter Angabe des Prüfergebnisses einschließlich der Angabe, ob die Belege mit den Büchern übereinstimmen, zu bescheinigen.

Der Umfang der Prüfung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung der in § 131 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung und in § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit dem Sechsten Teil der Hessischen Gemeindeordnung festgelegten Aufgabe zu prüfen, ob die Vorgaben des Zuwendungsbescheides eingehalten und ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Termin für die Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises im Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen ist der 30. April des folgenden Haushaltsjahres, nachdem der Förderzeitraum bzw. das Schuljahr geendet haben.

Eine Fristverlängerung ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag beim Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen bis zur gesetzlich nach Nr. 6.1 der ANBest-GK vorgeschriebenen Frist - ein Jahr nach Ende des Förderzeitraums bzw. bis zum 31. Juli 2027 des auf das Ende des Förderzeitraums folgenden Haushaltsjahres möglich.

Es bestehen Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO und der Innenrevision nach § 44 Abs. 1 Satz 3 LHO in Verbindung mit Nr. 7.1 Satz 1 der ANBest-GK.

4.10 Wirksamwerden des Zuwendungsbescheides

Der Zuwendungsbescheid wird mit Bekanntgabe an den Zuwendungsempfänger wirksam.

4.11 Auszahlung der Zuwendung

Eine Auszahlung der Zuwendung ist erst möglich, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft tritt grundsätzlich mit Ablauf eines Monats nach seiner Bekanntgabe ein, wenn der Bescheid nicht mit Rechtsbehelfen angefochten wurde.

Sofern sich der Zuwendungsempfänger nach Nr. 7.1 Satz 2 VV zu § 44 LHO vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides einverstanden erklärt und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichtet, wird der Bescheid bereits mit Eingang der Erklärung beim Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen bestandskräftig, so dass die Zuwendung bereits zu diesem Zeitpunkt ausgezahlt werden kann. Ein entsprechendes Formblatt wird dem Zuwendungsbescheid als Anlage 4 beigelegt.

Nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgt die Auszahlung der ersten Rate der Zuwendung anteilig für die Monate August bis Dezember des laufenden Haushaltsjahres. Die zweite Rate der Zuwendung, die auf die Monate Januar bis Juli des folgenden Haushaltsjahres entfällt, wird zu Beginn des folgenden Haushaltsjahres ausgezahlt.

4.12 Festlegung der sachlichen und zeitlichen Bindung von beschafften Sachausstattungsgegenständen

Es wird insbesondere auf Nr. 4 Satz 1 der ANBest-GK verwiesen, wonach Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sind. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf über sie nicht verfügt werden (Nr. 4 Satz 2 der ANBest-GK).

Nach Nr. 4.2.3 Spiegelstrich 2 VV zu § 44 LHO wird festgelegt, dass innerhalb des Förderzeitraums beschaffte Gegenstände nach Ende des Förderzeitraums in das Eigentum des Schulträgers übergehen. Sie sind jedoch weiterhin für die übrige Zeit ihrer jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (AfA-Tabellen nach § 7 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) für den festgelegten Zuwendungszweck zu verwenden. Die zeitliche Bindung umfasst somit die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ab dem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt, auf die der Förderzeitraum angerechnet wird. Das Gleiche gilt für Letztzuwendungsempfänger, soweit ihnen eine Teilzuwendung weitergeleitet wird.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung sind die entsprechenden Mittel aus der Landeszuwendung zurückzuzahlen.

4.13 Inventarisierung von Sachausstattungsgegenständen

Gegenstände (abnutzbare und bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind) sind nach der für die Schulträger im Rahmen des kommunalen Rechnungswesens geltenden Wertgrenze zu inventarisieren (§ 35 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und den hierzu jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen). Soweit keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Im Falle der Weiterleitung ist für Letztzuwendungsempfänger, für die die ANBest-P gelten, in den Weiterleitungsbescheid oder -vertrag folgende Regelung aufzunehmen:

Nach Nr. 4.2 Satz 1 der ANBest-P sind Gegenstände (abnutzbare, bewegliche und immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind), deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen **Betrag von 800 Euro (ohne USt.)** überschreiten, zu inventarisieren. Soweit der Letztzuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

4.14 Vergaberechtliche Vorschriften

Nach Nr. 1.1 Satz 2 der ANBest-GK in Verbindung mit § 7 LHO ist die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die kommunalen Zuwendungsempfänger haben nach Nr. 3.1 der ANBest-GK das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden, insbesondere

- den Gemeinsamen Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) in der Fassung vom 10. August 2021 (StAnz. S. 1091 – Anlage 8), wonach die Tz. 2.1, 2.5., 4.1, 4.5 a und b, 4.6 und 4.7 des Runderlasses als Bekanntgabe nach § 29 Abs. 2 GemHVO für Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich gelten; die übrigen Regelungen und Hinweise werden zur Anwendung empfohlen; vgl. Teil 1 Satz 2 und 3 des Vergabeerlasses,
- in Verbindung mit den Vorschriften der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 7. Februar 2017 B1, ber. 8. Februar 2017 B1 – einzusehen unter https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_02022017_IB6261902.htm für Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) – Ausgabe 2017 – ([verwaltungsvorschriften-im-internet.de](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de))
- das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG – Anlage 9) in der Fassung vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes, sowie
- die für Gebietskörperschaften als öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geltenden Verpflichtungen zur Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften oberhalb des jeweils geltenden EU-Schwellenwertes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (seit 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 bei 221.000 Euro) nach Teil 4 bzw. den §§ 97 ff. GWB sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

Die Vorgaben zur Schätzung eines Auftragswertes sind in § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) geregelt (§ 1 Abs. 2 HVTG).

Ein Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert (§ 55 Abs. 1 Satz 2 LHO).

Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, wechseln (§ 12 Abs. 2 Satz 2 UVgO).

Ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro (ohne USt.; „HVTG-Schwellenwert“) ist bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen seitens der Teilnehmer oder Bieter die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt nach §§ 4 und 5 Abs. 1 und 2 HVTG vor der Auftragsvergabe beizubringen (Anlage 10).

Bei Fragen zur Vergabe der Beschaffung der mit dieser Zuwendung geförderten Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert ab 10.000 Euro (ohne USt.) kann sich der Zuwendungsempfänger nach § 18 Abs. 1 HVTG in Verbindung mit Tz. 2.5 lit. c des Vergabeerlasses zur Beratung an die für ihn zuständige Vergabekompetenzstelle beim Regierungspräsidium wenden (Anlage 8).

Soweit keine entsprechenden Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen im Bereich des Schulträgers vorliegen, ist wie bisher nach den folgenden landesrechtlichen Vorgaben zu verfahren:

Soweit die Zuwendung den Betrag von 100.000 Euro überschreitet, ist bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zusätzlich Nr. 3.1 Satz 1 der ANBest-P zu beachten, wonach bei der Vergabe von Aufträgen

- Tz. 2.1, 2.2 und 2.5 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) in der Fassung vom 10. August 2021 (StAnz. S. 1091 – Anlage 8) in Verbindung mit den Vorschriften der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 7. Februar 2017 B1, ber. 8. Februar 2017 B1 - einzusehen unter https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_02022017_IB6261902.htm für Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) – Ausgabe 2017 – (verwaltungsvorschriften-im-internet.de)), und
- die §§ 12 und 13 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338 – Anlage 9)

anzuwenden sind.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des jeweils geltenden EU-Schwellenwertes – soweit vorhanden außerhalb bestehender Rahmenverträge zentraler Einkaufsorganisationen des Zuwendungsempfängers - ist somit nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und der bestehenden vergaberechtlichen Bestimmungen pro Beschaffung jeweils wie folgt vorzugehen, um das wirtschaftlichste Angebot auswählen zu können:

- Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10.000 Euro (ohne USt.) können ohne Pflicht
 - a) zur Einholung von förmlichen Vergleichsangeboten bei Lieferleistungen durchgeführt werden; ab einem geschätzten Auftragswert von 7.500 Euro sind grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (z. B. durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage), so dass insgesamt drei Preise zum Vergleich vorliegen,
 - b) zur Einholung von förmlichen Vergleichsangeboten bei Dienstleistungen durchgeführt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Insofern ist es geboten, sich über aktuelle Preise geeigneter Unternehmen zu informieren, diese zu vergleichen, um das wirtschaftlichste Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln, sowie den Preisvergleich als auch die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes zu dokumentieren.

- ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro (ohne USt.; „HVTG-Schwellenwert“) kann eine Verhandlungsvergabe (bisheriger Begriff „Freihändige Vergabe“) von Liefer- und Dienstleistungen erfolgen,
 - a) soweit dies nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zulässig ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 lit. a HVTG in Verbindung mit § 8 Abs. 4 UVgO),
 - b) wenn ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird und der geschätzte Auftragswert den Betrag von 100.000 Euro (ohne USt.) je Auftrag nicht überschreitet oder
 - c) wenn kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird und der geschätzte Auftragswert den Betrag von 50.000 Euro (ohne USt.) je Auftrag nicht überschreitet.

In den Fällen b) und c) sind im Rahmen der Verhandlungsvergabe - wenn ein Teilnahmewettbewerb durchzuführen war, nach diesem - grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro (ohne USt.; „HVTG-Schwellenwert“) ist bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen seitens der Teilnehmer oder Bieter die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt nach §§ 4 und 5 Abs. 1 und 2 HVTG vor der Auftragsvergabe beizubringen (Anlage 10).

Bei Fragen zur Vergabe der Beschaffung der mit dieser Zuwendung geförderten

Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert ab 10.000 Euro (ohne USt.) kann sich der Zuwendungsempfänger nach § 18 Abs. 1 HVTG in Verbindung mit Tz. 2.5 lit. c des Vergabeerlasses zur Beratung an die für ihn zuständige Vergabekompetenzstelle beim Regierungspräsidium wenden (Anlage 8).

Die vergaberechtlichen Vorschriften sind bezogen auf den Abschluss von Arbeitsverträgen und Verträgen über geringfügige Beschäftigungen, wofür ausschließlich das Arbeitsrecht gilt, nicht zu beachten, sofern es sich nicht um einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einem externen Personaldienstleister handelt.

Im Übrigen gilt für die Bewirtschaftung der Zuwendung, dass

- Preisermittlungen oder Angebote sowie jeweils die Auswahl des wirtschaftlichsten Preises oder Angebotes zu dokumentieren und zu den buchungsbe gründenden Unterlagen zu nehmen sind,
- Preisnachlässe (Skonti und Rabatte) zu nutzen sind, und
- Zahlungen an Dritte nur für bereits erbrachte Leistungen erfolgen können, soweit eine Zahlung vor Empfang der Gegenleistung nicht allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (Nr. 1.4 der ANBest-GK).

4.15 Rechtsfolgen bei Verletzung von Nebenbestimmungen

Die Bewilligung kann nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.2.2 der ANBest-GK bzw. ANBest-P zurückgenommen werden, wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben, erwirkt wurde.

Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit kann u. a. verfügt werden, wenn die Zuwendung nicht vollständig oder zweckwidrig verwendet wurde (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.2.3 der ANBest-GK bzw. ANBest-P) oder eine Auflage nicht erfüllt wurde (z. B. keine oder nicht fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises; § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.3.2 der ANBest-GK bzw. ANBest-P).

Die Zuwendung ist **grundsätzlich** in allen vorstehend genannten Fällen nach § 49a HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 der ANBest-GK bzw. ANBest-P unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, in voller Höhe **unter Berücksichtigung der Verzinsung** nach Nr. 8.4 der ANBest-GK bzw. ANBest-P zurückzuzahlen.

- a) Aus Ermessensgründen **wird grundsätzlich auf die Geltendmachung von Zinsansprüchen verzichtet**, auch um die kommunalen Mittel, die auf Grund der den Schulträgern nach dem Hessischen Schulgesetz obliegenden Finanzierungszuständigkeit für die Durchführung der Betreuungsangebote einzusetzen sind, nicht einzuschränken.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass seitens der Schulträger eine **fristgerechte Rücküberweisung nicht verbrauchter Beträge spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises** erfolgt.

- b) Die Geltendmachung von Zinsansprüchen in begründeten Einzelfällen bei nachweislicher vorsätzlicher oder grob fahrlässiger erheblicher Nichteinhaltung der Fristen und gleichzeitiger Nichtbeachtung der Mitteilungspflichten zur Rückzahlung nicht verbrauchter Beträge bleibt hiervon unberührt.

4.16 Rückzahlung für den Zuwendungszweck im Förderzeitraum nicht verbrauchter Mittel

Bis zum Ende des jeweiligen Förderzeitraums (31.07. des auf die Zuwendungsbewilligung folgenden Haushaltsjahres) nicht verbrauchte Mittel der Zuwendung sind nach Nr. 8.2.3 ANBest-GK ab einem Betrag von 50,00 Euro unverzüglich - zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und vollständigen Abrechnung der weitergeleiteten Teilzuwendungen und der unmittelbar bewirtschafteten Mittel und deren internen Prüfung **spätestens mit Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres** - unter Angabe der im Zuwendungsbescheid jeweils jährlich pro Zuwendung angegebenen Referenznummer auf folgendes Konto zurück zu überweisen:

Empfänger:	HCC-Einzelplan 17
Bank:	Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:	DE84 5005 0000 0001 0057 35
BIC:	HELADEFFXXX
Referenznummer:	2595640020JJXXX

4.17 Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abwicklung der Zuwendung, insbesondere im Rahmen des Verwendungsnachweises, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten privater Personen für den Zuwendungsempfänger als Verantwortlichen nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO gelten.

5. Überführung in den Pakt für den Ganzttag

Die beiden bisher nebeneinander existierenden Programme „Betreuungsangebote an Grundschulen“ und „Ganztagsschulen“ werden im Pakt für den Ganzttag (bisher: Pakt für den Nachmittag) für die daran teilnehmenden Schulen nicht nur inhaltlich-konzeptionell, sondern auch im Hinblick auf die Gewährung von Zuwendungen zusammengeführt. Mit dem Übergang in den Pakt für den Ganzttag wird die Förderung aus dem Kommunalen Finanzausgleich nach § 37 HFAG – Zuweisungen für Betreuungsangebote an Schulen – bei Kap. 17 25 in die Förderung für den Pakt für den Ganzttag integriert.

Die Finanzierung im Rahmen des Paktes für den Ganzttag erfolgt aus Haushaltsmitteln des Kultusressorts – Einzelplan 04 – nach einer einheitlichen Vorgehensweise hinsichtlich der Zuwendungsgewährung, der Zweckbindung und des Verwendungsnachweises.

Die Schulen, die am Pakt für den Ganzttag teilnehmen, werden bei der Berechnung der Zuwendung für Betreuungsangebote nicht mehr berücksichtigt.

6. Schlussbestimmung

Die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (BNBest-KFA-Betreuungsangebote Grundschulen) gelten jeweils für ein Schuljahr und werden, um eine rechtliche und verbindliche Außenwirkung für die Zuwendungsempfänger zu erhalten, jeweils zum Bestandteil der schuljahresbezogenen Zuwendungsbescheide gemacht.

Je nach Entwicklung und Evaluierung des Förderprogramms können die Besonderen Nebenbestimmungen zum jeweils nächsten Förderzeitraum (Schuljahr) hinsichtlich formeller und materieller Vorgaben und Anforderungen angepasst werden.

Wiesbaden, den 01.08.2025

IV.1.1 – 6400-HMKB-6.00-00007#2025-00001